

GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung für die Volkshochschule Veitsbronn

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 erlässt die Gemeinde Veitsbronn durch Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn vom 25.06.2014 folgende

Satzung

§ 1 Bezeichnung, Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Veitsbronn, die gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Einrichtung führt die Bezeichnung "Volkshochschule Veitsbronn" (VHS) und ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband.
- (2) Die VHS dient der Volksbildung sowie der Kultur und Gemeinschaftspflege, insbesondere der Förderung der Erwachsenenbildung im Sinne der Art. 83 und 139 der Bayerischen Verfassung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Umfang der Einrichtung

- (1) Die VHS unterstützt die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat Veitsbronn bei der Durchführung ihrer kulturellen Aufgaben.
- (2) Der Schwerpunkt der Arbeit der VHS liegt in der Durchführung von Maßnahmen zur Erwachsenenbildung. Darüber hinaus arbeitet die VHS mit allen örtlichen und überörtlichen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen zusammen, soweit Belange der Kultur- und Gemeinschaftspflege betroffen sind.
- (3) Die Arbeit der VHS vollzieht sich in laufenden Semestern und in Einzelveranstaltungen.

§ 3 Organe der Einrichtung

Die Organe der Einrichtung sind:

- a) der Vorsitzende/die Vorsitzende
- b) der Beirat
- c) der Leiter/die Leiterin der VHS
- d) der Geschäftsstellenleiter / die Geschäftsstellenleiterin

Die Organe unter Nr. c und d können von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.

§ 4 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende der VHS ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Veitsbronn.
- (2) Der Vorsitzende hat bei den Sitzungen des VHS-Beirates Stimm-, Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 5 Der Beirat

- (1) Aufgaben des Beirates sind
 - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
 - b) Beratung des Arbeitsplanes für bevorstehende Semester
 - c) Stellungnahme zu den Arbeitsberichten des Leiters/der Leiterin der VHS
 - d) Stellungnahme zu den Arbeitsberichten des/der Geschäftsstellenleiters/in der VHS
 - e) Vorschlag zur Wahl des Leiters/der Leiterin der VHS und seines/seiner Stellvertreters/Vertreterin
 - f) Anregungen und Vorschläge für die Programm-Angebote und Veranstaltungen der VHS
 - g) Festsetzung der Gebühren (Kurs-, Vortrags-. Tagesfahrten, Studien- und Wochenendfahrten ec)
 - h) Festlegung der Honorarsätze für Referenten
- (2) Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern
 - a) 3 Mitgliedern aus dem Gemeinderat, ersatzweise bei besonderen Gründen auch Personen, die dem Gemeinderat nicht oder nicht mehr angehören. Für jedes Mitglied sind zwei Vertreter zu benennen.
- b) 2 Kursleitern/innen
- c) 2 Kursteilnehmer/innen
- d) 1 Vertreter der örtlichen Bücherei sowie
- e) 1. Bürgermeister bzw. Stellvertreter
- f) Leiter/in der VHS bzw. Stellvertreter
- g) Geschäftstellenleiter/in der VHS bzw. Stellvertreter
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 a werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 b u. c werden aus den Reihen der Kursleiter und Kursteilnehmer auf Vorschlag des Vorsitzenden und des/der Leiters/in vom Gemeinderat ebenfalls zeitgleich für die Wahlperiode des Gemeinderates bestellt.
 - Scheidet ein Mitglied nach § 5 Abs. 2b und 2c aus seiner Funktion als Kursteilnehmer oder Kursleiter aus, so verliert er auch das Amt als Beiratsmitglied. In diesem Fall wird eine Person für die restliche Wahlperiode nachnominiert.
- (4) Die Schriftführung der Beiratssitzung obliegt der Geschäftsstelle der VHS.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Leiter/Leiterin der Volkshochschule

- (1) Der Leiter/die Leiterin der VHS ist 1. Vorsitzender/e des VHS-Beirates und leitet die Beiratssitzungen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der VHS hat für den Fall der Verhinderung einen/eine Stellvertreter/in.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der VHS und sein Stellvertreter/in werden auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates vom Gemeinderat auf Vorschlag des Beirates gewählt.
- (4) Der Leiter/die Leiterin der VHS ist mitverantwortlich für Programmplanung, Veranstaltungen und Verhandlungen mit Dozenten.

§ 6 a Geschäftsstellenleiter/in der Volkshochschule

- (1) Der/die Geschäftsstellenleiter/in der VHS ist verantwortlich für den technischen Ablauf des Schulbetriebes, für den Einsatz der Dozenten, den Vollzug des Arbeitsplanes, für die Abrechnung der Honorare, für die Erstellung der Berichte an den Landesverband, für die Erstellung von Monatsplakaten, Werbung, Veröffentlichungen und Artikel für das Gemeindeblatt. Weiterhin ist er/sie verantwortlich für die Programmplanung, für Veranstaltungen und Verhandlungen mit Dozenten.
- (2) Der/die Geschäftsstellenleiter/in beruft in Absprache mit dem/der Leiter/in der VHS schriftlich die Beiratssitzungen ein.

§ 7 Kassenwesen

- (1) Die VHS erhebt für Kurse und Einzelveranstaltungen Gebühren und Eintrittsgelder, deren Höhe sich nach einer Gebührensatzung richtet.
- (2) Kursgebühren werden zurückerstattet, wenn der entsprechende Kurs aus organisatorischen Gründen oder wegen der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl nicht zustande kommt. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10. Dieser Faktor bestimmt in der Regel auch die Höhe der verlangten Kursgebühr. Nimmt der Teilnehmer aus persönlichen Gründen am Kurs nicht teil, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Kursgebühren. Im Einzelfall ist jedoch aus Kulanzgründen eine Gutschein-Erstattung möglich.
- (3) Von übergeordneten Körperschaften sind Zuschüsse anzustreben
- (4) Das Kassenwesen obliegt der Gemeinde Veitsbronn.

§ 8 Gemeinnützigkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Mithilfe in der VHS ist ehrenamtlich.
- (3) Für Beiratssitzungen werden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 30,00 € bezahlt.
- (4) Kursleiter erhalten für Ihre Tätigkeiten Honorare; die Sätze sind einheitlich und werden in der Gebührensatzung festgelegt. Referenten für einmalige Veranstaltungen erhalten ein Honorar, das so zu kalkulieren ist, dass es in der Regel mit den zu erwartenden Eintrittsgeldern gedeckt ist. Das Budget für einmalige Veranstaltungen soll nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit verwaltet werden.
- (5) Für den Leiter/die Leiterin der VHS besteht ein TVöD-Arbeitsvertrag.
- (6) Für den/die Geschäftsstellenleiter/in besteht ein TVöD-Arbeitsvertrag.

§ 9 Handhabung der Ordnung

- (1) Der jeweilige Kursleiter/Referent ist für die Einhaltung der Hausordnung in den bei Kursen oder Veranstaltungen genutzten Räumen verantwortlich.
- (2) Der/die Kursleiter/in, der/die VHS-Leiter/in oder der/die Geschäftsstellenleiter/in können Personen, welche eine Veranstaltung erheblich stören, von der Teilnahme ausschließen.
- (3) Der/die Leiter/in und der/die Geschäftsstellenleiter/in der VHS können im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in Personen, die den Unterricht erheblich stören, von der weiteren Teilnahme am Kurs ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Für die Bereitstellung von geeigneten Unterrichtsräumen mit den erforderlichen Hilfsmitteln ist die Gemeinde Veitsbronn zuständig.
- (5) Liegen für einen Kurs mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, sind die Bürger der Gemeinde Veitsbronn in der Reihenfolge der Anmeldung Bewerbern anderer Gemeinden vorzuziehen.

§ 10 Kursleiter, Referenten

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Semesters einen Lehrauftrag und nach Ablauf des Semesters Honorar nach den geltenden Gebührensätzen.
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

§ 11 Auflösung der Volkshochschule Veitsbronn

Die Auflösung der VHS erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates Veitsbronn.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Gemeindeblatt in Kraft. Die Satzung vom 26.09.2011 wird hiermit aufgehoben.

Veitsbronn, den 26.06.2014 **GEMEINDE VEITSBRONN**

Marco Kistner 1. Bürgermeister